



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014  
(OR. fr)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0221 (COD)**

---

---

**9338/1/14  
REV 1**

**CODEC 1189  
ENT 115  
CONSOM 110**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung)(**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts(**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 1. Juli 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 16. Oktober 2013 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 12101/13.

<sup>2</sup> ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 101.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 15. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 38/14 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation als A-Punkt billigt<sup>2</sup>;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 8650/14.

<sup>2</sup> Da die Kommission erklärt hat, dass sie die Änderung ihres Vorschlags nicht akzeptieren kann, ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat Einstimmigkeit erforderlich.